Fas. 1 ff. 2 d. N. 1781
2044

Wir Joseph der Andere,
von GOttes Gnaden er-
wählter Römischer Kaiser,
zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Un-
garn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien,
Galizien und Lodomerien ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich;
Herzog zu Burgund, zu Lotharingen, zu Steyer, zu
Kärnten, und zu Krain; Großherzog zu Toscana,
Großfürst zu Siebenbürgen; Markgraf zu Mähren;
Herzog zu Braband, zu Limburg, zu Luzemburg, und
zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Nieder-
Schlesien, zu Mayland, Mantua, zu Parma, Pla-
cenz, Guastalla, Auschwitz, und Zator; zu Calabrien,
zu Barr, zu Monferrat und zu Teschen, Fürst zu
Schwaben und zu Charleville, gefürsteter Graf zu
Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu
Kyburg, zu Görz, und zu Gradisca; Markgraf des
heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober-
und Nieder-Lausnitz, zu Pont à Mousson und zu
Nomeny, Graf zu Namur, zu Provinz, zu Baude-
mont, zu Blankenberg, zu Zutphen, zu Saarwerden,
zu Salm und zu Falkenstein, Herr auf der Windi-
schen Mark, und zu Mecheln ꝛc. ꝛc.;

C-357790

Entbieten allen, und jeden unseren geistlich- und weltlichen Obrigkeiten, was Standes, oder Würde dieselbe sind, dann sämmtlichen Städten, Märkten, und Unterthanen, die in diesem unserem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns säß- und wohnhaft sind, unsre kaiserl. königl. Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wienach Wir allergnädigst zu entschließen geruhet haben, daß nach nunmehr von unserer angetretenen Regierung unserer sämmtlichen Erbkönigreiche, und Lande, alle Privilegia, Concessiones, Exemptiones, Gnaden, und Freyheiten, welche den Stiften, und Gotteshäusern, Städten, Märkten, Communitäten, und Handwerkszünften, oder auch anderen Particularpersonen von unseren durchlauchtigsten Vorfahren, römischen Kaisern, Königen, und Erzherzogen zu Oesterreich, als regierenden Herren, und Landesfürsten, dann von weiland unserer in Gott seligst ruhenden hochgeehrtesten und geliebtesten Frau Mutter Maria Theresia Majestät, glorwürdigsten Andenkens, römischen Kaiserinn zu Hungarn, und Böheim Königinn, Erzherzoginn zu Oesterreich, gnädigst verliehen worden, und nicht als Legitimationes, Adoptiones, Nobilitationes, und Standeserhebungen, auch Namen, Prädicate, und Wappen, den Stand selbst betreffen, oder auch als Bestättigungen der Kontracte, Majorate, und dergleichen landesfürstliche Consense ihrer Eigenschaft nach unveränderlich, und daher auch von der Nothwendigkeit einer ansuchenden Erneuerung ausgenommen sind, zur allerhöchsten Confirmation, und Bestättigung binnen einer Jahrsfrist gebracht, widrigens aber für erloschen, und aufgehoben geachtet werden sollen.

Wir befehlen demnach allen Eingangs ernannten unseren geistlich- und weltlichen Obrigkeiten, dann Städten, Märkten, und Unterthanen, auch sonst jedermänniglich, daß ihr euch dieser erflossenen allerhöchsten Gesinnung allergehorsamst achten, die ansuchende Privilegien, und Freyheiten in dem bestimmten Termine bey

unserer

Wienbibliothek im Rathaus

DS-2019-4137

unserer böheimischen und österreichischen Hofkanzley einreichen, anbey keine Abgeordnete zu Sollicitirung ihrer Confirmationsgesuche ohne unserer allerhöchsten Erlaubniß abschicken, sondern euch diesfalls der hierortigen Hofagenten gebrauchen sollet; Dann hieran geschiehet unser gnädigster, auch ernstlicher Will, und Meynung.

Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 27ten Jäner im ein tausend, siebenhundert, ein und achtzigsten, unsrer Reiche des römischen im 17ten und der erbländischen im ersten Jahre.

Commissio Sac. & Cæsareo-Regiæ
Majestatis in Consilio.